



KREIS HERFORD | 32045 Herford

Stadt Bünde  
Amt 66 - Amt für Verkehrsplanung und Straßenbau  
Bahnhofstraße 13+15  
32257 Bünde

**Umweltschutz  
- Wasserwirtschaft -**

Nora Wurms

Raum 2.29  
Amtshausstraße 2 | 32051 Herford

Tel. 05221 13-2229  
Fax 05221 13-172230  
E-Mail n.wurms@kreis-herford.de

**Servicezeiten**

Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Fr. 08:30 - 12:30 Uhr

Az. 72/71.36.21/738 Wu

09.12.2025

**GENEHMIGUNG**

**einer Anlage**

**gemäß § 22 LWG NRW<sup>1</sup> iVm § 78 WHG**

**und Gebührenbescheid**

Hiermit erteile ich der Stadt Bünde und Ihren Rechtsnachfolgern unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung gemäß § 22 LWG und § 1 Abs. 3 ZustVU<sup>2</sup> nach Maßgabe der beigefügten, mit Prüfungsvermerk versehenen Antragsunterlagen für die nachstehend näher bezeichnete Maßnahme:

|                                             |                                                                                                                |
|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschreibung der geplanten Maßnahme:</b> | <b>Sanierung der Bolldammbrücke über der Else in Bünde</b>                                                     |
| <b>Antragsteller/in:</b>                    | <b>Stadt Bünde<br/>Amt 66 - Amt für Verkehrsplanung und Straßenbau<br/>Bahnhofstraße 13+15<br/>32257 Bünde</b> |
| <b>Antrag vom:</b>                          | <b>20.08.2025</b>                                                                                              |

<sup>1</sup>LWG = Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016, GV NRW 2016, S.559

<sup>2</sup>ZustVU = Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.267/SGV.NRW.282) in der zurzeit geltenden Fassung

**Servicebüro**

Mo. - Mi. 07:30 - 16:30 Uhr  
Do. 07:30 - 18:00 Uhr  
Fr. 07:30 - 13:00 Uhr

Telefon 05221 13-0  
Fax 05221 13-1902  
E-Mail info@kreis-herford.de  
Internet www.kreis-herford.de

**Bankkonten der Kreiskasse Herford**

Sparkasse Herford  
IBAN DE75 4945 0120 0000 0038 06  
BIC WLAHDE44XXX

Volksbank in Ostwestfalen  
IBAN DE37 4786 0125 2503 8857 00  
BIC GENODEM1GTL

|                                                                  |                                        |                 |            |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-----------------|------------|
| <b>Grundstücksbezeichnung:</b>                                   | <b>Gemarkung:</b>                      | <b>Bünde</b>    |            |
|                                                                  | <b>Flur:</b>                           | <b>011</b>      | <b>01</b>  |
|                                                                  | <b>Flurstück(e):</b>                   | <b>591, 578</b> | <b>114</b> |
| <b>Name der betroffenen Gewässer:<br/>(Flussgebietskennzahl)</b> | <b>Else<br/>(466759)</b>               |                 |            |
| <b>Gewässerstationierungskarte:</b>                              | <b>GSK 3E</b>                          |                 |            |
| <b>Gewässerstation:</b>                                          | <b>Stat. km 9+830 - Stat. km 9+845</b> |                 |            |

## A.

**Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. **Die Ausführung des Vorhabens hat auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Normen zu erfolgen. Die in grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind zu beachten.**
2. **Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind dem Landrat des Kreises Herford, Umwelt -untere Wasserbehörde- (Amtshausstraße 2, 32051 Herford oder Postfach 21 55, 32045 Herford) anzuzeigen. Dort ist nach Beendigung der Bauarbeiten auch die Bauabnahme gem. § 93 LWG zu beantragen.**
3. Der Baubeginn ist dem Sachgebiet Gewässer der Kommunalbetriebe Bünde (Hr. Otte in Holte, 05223/161-319 / 0178 418391 oder Fr. Kipp, 05223/161-356 / 0151 16643146) rechtzeitig mitzuteilen.
4. **Am linken Widerlager in Fließrichtung ist eine Pegellatte angebracht. Vor Aufnahme der Arbeiten ist eine Begehung vor Ort mit den Kommunalbetrieben Bünde erforderlich.**
5. Sollten Schäden im Sohl- oder Uferbereich des Gewässers oder am Deichkörper auftreten, ist das Sachgebiet Gewässer der Kommunalbetriebe Bünde (Hr. Otte in Holte / Fr. Kipp) unter v.g. Nummer sofort zu benachrichtigen.
6. Baustoffe und Abbruchmaterial sind so zu lagern, dass sie zu keiner Zeit ein Abflusshindernis darstellen. Das Gewässer ist von jeglichen herabfallenden Materialien zu schützen ggfs. Wieder zu säubern.
7. Abweichungen von der hier beantragten Sanierung sowie den Auflagen Nr. 3-6 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Sachgebietes Gewässer der Kommunalbetriebe Bünde.
8. In unmittelbarer Nähe der Brücke existiert eine kommunale Regenwassereinleitung (ELS 1160) in die Else, die bei den Sanierungsarbeiten zu beachten ist.
9. Es sind während der Sanierungsarbeiten besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, um Grundwasser- bzw. Gewässerverunreinigungen auszuschließen. Die bauausführenden Firmen sowie alle auf der Baustelle eingesetzten Bauarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass das Bauvorhaben an einem Gewässer durchgeführt wird und dass deshalb ein besonderer Schutz des Grund- und Oberflächenwassers erforderlich ist.

10. Es dürfen keine Schalungsöle und Isolieranstriche verwendet werden, die entsprechend der Verordnung über Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als wassergefährdend eingestuft sind.
11. Sämtliche auf der Baustelle anfallenden Abfälle (z.B. Kanister, Fässer, Dosen) sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen geschützten Behältnissen (z.B. Container) zu erfolgen.
12. Der/die Auftragnehmer(in) / Genehmigungsinhaber(in) hat sich über Fremdanlagen sowie über Hochwasserstände, bei denen die Vorländer zu überfluten drohen, selbst zu informieren.
13. Der/die Auftragnehmer(in) / Genehmigungsinhaber(in) hat geeignet Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
14. Werden während der Baumaßnahme schadstoffbelastete Böden vorgefunden, so sind diese einer ordnungsgemäßen Deponie zuzuführen. Die erforderlichen Analyseergebnisse sowie der Nachweis der ordnungsgemäßen Deponierung sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Herford vorzulegen.
15. Die Einrichtung von Baustellen, die Ablagerung von Boden sowie das Anlegen von Bodenmieten sind grundsätzlich nur außerhalb des natürlichen Überschwemmungsgebietes zulässig. Sollte dies nicht möglich sein, so ist bei drohender Hochwassergefahr sicherzustellen, dass sämtliche schwimmfähigen Baustoffe und Aushubboden rechtzeitig aus dem Hochwasserabflussbereich entfernt und damit ein Abschwemmen verhindert wird.
16. Bei Herstellung der unter Flur liegenden Bauelemente dürfen wassergefährdende Stoffe nicht verwendet werden. Dies gilt auch für das Anfüllen fertiggestellter Baukörper.
17. Schäden am Gewässer, an den Bauwerken (Dükern) oder an den Böschungen, die ursächlich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Verpflichtet hierzu ist während der Bauphase der Genehmigungsinhaber und nach Fertigstellung der Baumaßnahme der jeweilige Grundstückseigentümer.
18. Die genutzten Zuwegungen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme in den vor Baubeginn vorhandenen Zustand zu versetzen.
19. Bei Schadensfällen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder anderen Vorkommnissen, die eine Beeinflussung des Grundwassers bzw. des Gewässers besorgen lassen, ist die untere Wasserbehörde des Kreises Herford unverzüglich zu benachrichtigen.
20. Es dürfen nur solche Baumaterialien verwendet werden, von denen keine Beeinträchtigung der Wasserqualität ausgeht.
21. Es sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um evtl. auslaufende wassergefährdende Stoffe (z.B. Betrieb- und Kraftstoffe) schadlos aufzufangen. Ölbindemittel sind auf der Baustelle ständig bereit zu halten.

22. Eine wesentliche Abweichung von dem genehmigten Entwurf (Pläne, Zeichnungen usw.) bedarf einer neuen Genehmigung bzw. Nachtragsgenehmigung. Entsprechende Antragsunterlagen sind mir vor Baubeginn vorzulegen. Änderungen bzw. Abweichungen von dieser Genehmigung, die sich nicht wesentlich auswirken, sind nur mit der vorherigen Zustimmung der unteren Wasserbehörde zulässig.

## B.

### Hinweise:

1. Die Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Rechts werden durch diese Genehmigung nicht berührt. Die Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen oder Erstellen von Anzeigen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist durch diese Genehmigung nicht aufgehoben.
2. Weitere Auflagen, die sich aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.
3. **Das Brückenbauwerk liegt innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Elbe.**
4. Das Brückenbauwerk wird als Baudenkmal bei der Stadt Bünde geführt. Die denkmalrechtliche Erlaubnis zur geplanten Maßnahme ist am 11.12.2024, Az: 63.86.BD.2/24, erteilt worden.
5. Der/die Genehmigungsinhaber(in) / Auftragnehmer(in) / Grundstückseigentümer(in) haftet für alle Schäden, die nachweisbar im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens entstehen. Sie sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
6. Schadensersatzansprüche können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden.
7. Nach §§ 23 Abs. 1 LWG und 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern von ihrem(r) Eigentümer(in) so zu unterhalten und zu betreiben, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Die Anlage ist nach § 24 Abs. 1 LWG anzupassen, wenn sie nicht mehr den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entspricht.
8. Nach §§ 100, 101 WHG ist der Antragsteller verpflichtet, eine behördliche Überwachung der genehmigten Maßnahme zu dulden und im Rahmen des § 96 LWG die Kosten der Überwachung zu übernehmen.

## C.

### Gebühren

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 8 GebG NRW<sup>3</sup> **gebührenfrei**.

---

<sup>3</sup>GebG NRW = Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / GV. NRW. 2011) in der zurzeit geltenden Fassung

## D. Begründung:

Die Stadt Bünde, Amt 66 - Amt für Verkehrsplanung und Straßenbau, plant die Sanierung der Bolldammbrücke über der Else. Die Sanierung der Straßenbrücke (Bauwerksnummer: 3817 523) umfasst den Fahrbahnbereich, die Stahlbetonbrüstung (Geländer) und die Unterbauten.

Das Brückenbauwerk wird weder in Lage, Richtung oder Höhe verändert.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedürfen nach § 22 LWG NRW der Genehmigung. Dabei handelt es sich um solche Vorrichtungen, die nicht der Gewässerbenutzung, dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers dienen. Bei dem oben genannten Brückenbauwerk handelt es sich um solche Anlagen über einem oberirdischen Gewässer.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Absatz 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt.

Die zuständige Behörde kann jedoch im Einzelfall die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Gemäß § 78 Absatz 8 WHG gelten die o.g. Bestimmungen nach § 78 Absatz 4 WHG auch für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Im Antrag ist ausreichend dargestellt, bzw. durch die Auflagen der Genehmigung ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen zur Genehmigung des Einzelfalles erfüllt sind. Insbesondere entsteht durch die geplante Brückensanierung kein Verlust an Retentionsvolumen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Gründe, die dem Wohl der Allgemeinheit entgegen stehen und damit eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar. Den Erfordernissen des Gewässerschutzes wird vielmehr durch die vorgenannten Nebenbestimmungen in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Die Genehmigung konnte daher antragsgemäß erteilt werden.

## E. Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaft nachteilig verändert, wird gemäß § 324 Abs. 1 StGB<sup>4</sup> mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

<sup>4</sup>StGB = Strafgesetzbuch i.d.F.d.B. vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der zurzeit geltenden Fassung

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 123 Abs. 1 Nr. 4 LWG und § 103 Abs. 1 Nr. 18 WHG vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 1 Anlagen ohne Genehmigung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt oder
2. entgegen § 101 Abs. 2 WHG das Betreten eines Grundstücks nicht gestattet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000, --€ geahndet werden (§§ 123 Abs. 3 LWG, 103 Abs. 2 WHG).

#### F.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Minden Klage erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Soweit Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr erhoben wird, hat diese gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO<sup>5</sup> keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

**Anlage:** 1 Ausfertigung der geprüften Planunterlagen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nora Wurms

---

<sup>5</sup>VwGO

= Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F.d.B. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung